

In
Bearbeitung: **Nr. 53 "AWG"**

Beteiligungszeitraum: **10.07.2008 - 11.08.2008**

Verfahrensschritt: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**

[1] Stellungnahme erstellt von: **Fa. tetraeder.com (: ennigerloh)**

Behördenname: Kreis Warendorf, Bauamt

Straße: Waldenburger Straße 2

Plz/Ort: 48231 Warendorf

Postfach: 110561

Plz/Ort: 48231 Warendorf

Abgabedatum: Donnerstag, der 14. August 2008 um 14:51:21 Uhr

Stellungnahme: Die Stellungnahme wurde per Post / E-Mail / Fax abgegeben.
Ehemalige Eintragungen im Behörden-Portal, die nicht abgegeben wurden,
werden hier zur Dokumentation nur für interne Zwecke gespeichert:

Die Beteiligung der Behörden führt zu folgender Aussage:

Brandschutzdienststelle:

Keine Bedenken unter der Beachtung folgender Maßnahmen:

1. Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 3.200 l /Min. für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen.
2. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse zu installieren.
3. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen.
4. Ist es nicht möglich, den unter Ziff. 1 genannten Löschwasserbedarf aus öffentlichen Versorgungsleitungen zur Verfügung zu stellen, so sind entsprechend groß bemessene Löschwasservorräte (Löschwasserteiche o.ä.) anzulegen.

Untere Landschaftsbehörde:

Anregungen:

1. Dem in der ergänzenden Unterlage zum Bebauungsplan dargestellten Umfang und Detaillierungsgrad des noch zu erarbeitenden Umweltberichts wird von mir zugestimmt. Ich rege jedoch an, die Nutzbarkeit der parallel im Zuge der Erweiterung des Kalksteinabbaus der Firma HeidelbergCement erhobenen faunistischen Daten zu klären und ggfls auf Ihre Relevanz zum Bebauungsplangebiet auszuwerten.
2. In den textlichen Festsetzungen ist folgende Bestimmung aufzunehmen: In Anlehnung an § 64 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch nur außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 01.10. eines Jahres vorzunehmen.

Hinweise:

1. Der Kreis Warendorf hat einen Leitfaden für das Kompensationsflächenmanagement erarbeitet. In diesem Zusammenhang ist

auch eine mit den Gemeinden abgestimmte Gebietskulisse für Kompensationsmaßnahmen abgegrenzt worden. Sie wirkt der Zersplitterung von Kompensationsmaßnahmen entgegen und bündelt die notwendige Kompensation für Eingriffsvorhaben in Landschaftsbereichen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und hohem Aufwertungs- und Entwicklungspotential. Demzufolge sind geeignete Kompensations-flächen vorwiegend in diesen Bereichen zu suchen und anzulegen.

Immissionschutz

Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen:

Unter Pkt. 4 im Begründungstext wird ausgeführt, dass auf dem Gelände bereits mehrere Anlagen betrieben werden, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. Kreislauf-Wirtschafts- und Abfallgesetz genehmigt worden sind. Diese Anlagen wurden nach Ziffer 8.1 und 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigt und fallen unter die Auflistung des Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Damit liegt nach §2(1) der ZustVU die Zu-ständigkeit für die Beurteilung des Immissionsschutzes bei der oberen Umweltschutzbehörde (hier Bez.Reg. Münster). Auf Grundlage von §2 Abs. 2 und 3 ZustVU fallen auch alle weiteren auf dem Gelände betriebenen oder geplanten Anlagen (siehe Festsetzung hinsichtlich Zulässig-keit) in die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde (Zaunprinzip). Von hier aus wird daher angeregt zu den Belangen des Immissionsschutzes die Bez.Reg. Müns-ter zu beteiligen.

Gesundheitsbehörde

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung soll gem. vorliegenden Planunterlagen einen Radius von 100m erhalten.

Mögliche Immissionsbelastungen, wie z.B. durch Geruchsemissionen oder auch durch E-missionen aus der energetischen Verwertung durch Verbrennung, können meines Wissens weit über diesen anvisierten Untersuchungsradius hinausgehen. Der Untersuchungsraum sollte folglich entsprechend der erwarteten Ausbreitungen und möglichen Belastungsschwerpunkten erweitert werden.

Aus diesem Grunde bitte ich die Bezirksregierung am Planverfahren als zuständige Fachbehörde zu dieser Thematik zu beteiligen.

Untere Wasserbehörde:

In der Begründung zur Aufstellung des B-Planes Nr. 53 wird aufgeführt, dass Schmutz- und Niederschlagswasser zurzeit von dem Grundstück in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Im Plangebiet befinden sich 2 Regenrückhaltebecken, deren Überläufe führen zurzeit noch in den Voßbach dessen Beginn (Oberlauf) sich unmittelbar innerhalb des Plangebietes befindet.

Die AWG möchte die bestehenden Freiflächen möglichst flexibel für Abfallaffine gewerbliche Einrichtungen nutzen. Aus diesem Grund sind die überbaubaren Grundstücksflächen in dem Plangebiet bewusst großzügig vorgesehen, damit die gewünschte Flexibilität der Ausnutzung der Baugrundstücke gewahrt wird. Um auch bei Einrichtungen der Niederschlagswasserrückhaltung bzw. Speicherbecken die vorgenannte Flexibilität zu gewährleisten, werden die Einrichtungen in ihrer Lage nicht festgesetzt. Die Einrichtungen gehören als Nebenanlagen zu der jeweils ausge-übten abfallwirtschaftlichen Nutzung.

Für die Zukunft ist jedoch nicht auszuschließen, dass insbesondere bei der Beseitigung des Oberflächenwassers die Vorflut in Richtung Voßbach angestrebt wird. Dies geht aus Seite 5 der Unterlage zur Abstimmung des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung hervor. Danach soll das im Steinbruch, auf der Deponie und den Flächen des Entsorgungszentrums anfallende Oberflächenwasser über eine Wasserhaltung gedrosselt in den Voßbach eingeleitet werden. Ich bitte deshalb zu erläutern wie mit dem im Plangebiet befindlichen Oberlauf des Voßbaches zukünftig umgegangen werden soll wenn davon auszugehen ist, dass auf Grund der bewusst großzügig vorgesehenen und gewünschten Flexibilität der Ausnutzung der Baugrundstücke, dass der Wasserlauf in seiner Funktion stark beeinträchtigt werden wird.

Wie aus Ziff. 7.2 (Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) hervorgeht, ist jedoch auch daran gedacht, dass im Rahmen der Weiterführung der Abgrabungsbereiche der Heidelberg Cement AG zukünftig der Voßbach nicht mehr als Vorfluter zur Verfügung steht. Alle betroffenen Betriebe müssen zukünftig in den rd. 700 m entfernt liegenden Sudbach (Gewässer Nr. 120) das anfallende Oberflächenwasser entwässern. Ich sehe hier einen Widerspruch und bitte im Rahmen der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes um Klarstellung und um Mitteilung wie die sichere Vorflut für die Zukunft gewährleistet werden soll.

Untere Bodenschutzbehörde:

Gegen den vorliegenden Planungsentwurf bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die mir im Erweiterungsgebiet bekannte Altablagerung "Altreifende-ponie Anneliese" wird in den Planungen zeichnerisch und textlich berücksichtigt.

Auf der Grundlage der mir bisher vorliegenden Grundwasseruntersuchungen ist eine Gefährdung der mit Abraum überdeckten Altreifen für den Grundwasserleiter nicht abzuleiten. In welchem Umfang die Altreifen wegen ihrer Elastizität und Alterung allerdings zu Gefahren für die Standsicherheit von Neubauten führen können, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Nach meinen derzeitigen Kenntnissen dehnt sich die Altablagerung auch auf das von den Planungen nicht erfasste Flurstück 12 aus.

Ich rege daher an, für die Altablagerung folgende textliche Festsetzung aufzunehmen:

Vor Überbauung der Altlastenfläche und des Randbereiches sind unter Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Im Auftrag

gez. Herbert Große-Frie
Dipl.-Ingenieur

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben

Nachtrag: keine Nachträge vorhanden!